

Titel der Drucksache:

Feldhamsterschutz in Erfurt

Drucksache

**1850/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	07.11.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	21.11.2024	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

### Sachverhalt

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist die einzige Art seiner Gattung in Europa. Das etwa meerschweinchengroße Säugetier ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der EU) rechtsverbindlich streng geschützt und nach der Rote Liste Deutschland sowie der Rote Liste Europa vom Aussterben bedroht. Aufgrund der noch vorhandenen Vorkommen ist Deutschland, Thüringen und hier insbes. auch Erfurt in besonders hohem Maße für die weltweite Erhaltung der Art verantwortlich. Erfurt ist mit Wien und Moskau die einzige Stadt, in der Feldhamster auch bis in die Siedlungsflächen vorkommen und im Umfeld nennenswerte Vorkommen haben. Daher kann Erfurt auch als Feldhamsterhauptstadt bezeichnet werden. Neben Erfurt gibt es in Thüringen nur noch zwei-drei andere Standorte mit stabilen Vorkommen.

In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Der Feldhamster tritt in Deutschland hauptsächlich im Tiefland in Bereichen tiefer fruchtbarer Böden auf (Bördelandschaften, Thüringer Becken, Erfurter Becken). Auch bevor die Bestände der Art stark zurückgingen, besiedelten Hamster kein geschlossenes Verbreitungsgebiet, sondern waren in ihrem Vorkommen auf offene, überwiegend zum Getreideanbau genutzte Landschaften beschränkt. Ein abwechslungsreiches Angebot an tierischer Nahrung und verschiedenen Kräutern ist wichtig für eine erfolgreiche Fortpflanzung.

Zur Erhaltung des Feldhamsters hat der Freistaat Thüringen (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)) aufgrund der Bodeneigenschaften und einiger weiterer Kriterien Feldhamster-Schwerpunktgebiete festgelegt und ausgewiesen. Die Ermittlung der Feldhamster-Schwerpunktgebiete resultiert aus der Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber

der Europäischen Union, die im Mitgliedsstaat relevanten Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen (streng geschützt, Anhang IV-Art FFH-Richtlinie). Da der Erhaltungszustand des Feldhamsters zwischenzeitlich als „ungünstig bis schlecht“ gewertet wird, ist es erforderlich, gezielte Maßnahmen zur Sicherung der Art zu ergreifen. In einem ersten Schritt hat deswegen der Freistaat Thüringen die maßgeblichen Feldhamsterlebensräume erfasst. In einem noch zu beschließenden Artenhilfsprogramm sollen anschließend konkrete Maßnahmen zur Stabilisierung der Feldhamsterpopulationen definiert werden.

In und um Erfurt liegen aufgrund der sehr guten Bodenverhältnisse mehrere dieser Schwerpunktgebiete:

Feldhamster-Schwerpunktgebiet 6: Büßleben – Obernissa

Feldhamster-Schwerpunktgebiet 7: Gotha (westl. A71, inkl. Fienstedt, Ermstedt, Gottstedt)

Feldhamster-Schwerpunktgebiet 12: Haßleben – Stotternheim (inkl. Mittelhausen)

Feldhamster-Schwerpunktgebiet 22: Kleinrettbach (inkl. Fienstedt, tlw. Schmira)

Feldhamster-Schwerpunktgebiet 23: Alach – Bindersleben

**Feldhamster-Schwerpunktgebiet 24: Erfurt Gispersleben - Marbach**

Nach aktuellen Kartierungen im Rahmen eines Förderprogrammes des Freistaates Thüringen hat die Stiftung Lebensraum auf einigen Flächen im SG 23 eine vergleichsweise hohe Anzahl an aktiven Feldhamsterbauen festgestellt, was auf eine überlebensfähige Population schließen lässt. Dies ist das Ergebnis einer jahrelangen Förderung von feldhamstergerechter Landwirtschaft im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (IKEA) sowie separaten (Sonder)Förderprogrammen des Landes.

Im für die aktuelle Betrachtung des Erfurter Westraums relevanten SG 24 gibt es zumindest teilweise eine vielversprechende kleinteilige Bewirtschaftung (v.a. durch Saatgut Rose) mit entsprechendem Vorkommen von Feldhamstern. Große Flächen mit sehr guter Bodeneignung werden noch nicht feldhamstergerecht bewirtschaftet und sind daher nicht besiedelt. Allerdings ist die vorhandene Population durch die Insellage und viele Zerschneidungen deutlich schlechter bewertet – auch was die genetische Variabilität angeht. Diese ist sehr eingeeengt und damit ein Zeichen für eine geringe Anpassungsfähigkeit und geringe Fitness.

Nach § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt lebensfähige Populationen wildlebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Gefährdung von natürlich vorkommenden Arten entgegenzuwirken. Nach § 1 Abs. 4 ThürNatG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besondere Weise berücksichtigt werden. Nach den §§ 37 ff BNatSchG erstellen die Naturschutzbehörden Pläne zum Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten (Arten- und Biotopschutzkonzepte). Mit diesen Konzeptionen wird u.a. definiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um bestimmte Arten oder Gebiete zu schützen oder in einen guten Erhaltungszustand zu versetzen. Die erforderlichen entsprechenden Maßnahmen können z.B. über Förderprogramme oder Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Ein erster Schritt hierzu sind die o.g. Schwerpunktgebiete. Diese sind jedoch nicht per se mit Maßnahmen untersetzt oder bedeuten entsprechende Vorgaben an Eigentümer und Bewirtschafter.

Die Stadt Erfurt und hier die Untere Naturschutzbehörde ist verantwortlich – in Zusammenarbeit mit der oberen und obersten Naturschutzbehörde (TLUBN und TMUEN) – Wege zu finden, den

festgestellten schlechten Erhaltungszustand (vgl. Gutachten Ökotop, 2022) zu verbessern. Aus den o.g. Beschreibungen ist klar, dass zuvorderst das SG 24 im Fokus liegt, ohne jedoch auch die anderen SG aus dem Blick zu verlieren. Auch ohne geplante Bau- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. DS 1829/24) in diesem sog. Westraum wäre hier eine grundsätzliche Planung zu erarbeiten, wie die Population entsprechend gesichert werden kann (analog zum Vorhaben des Masterplans, s.u. und DS 1829/24). Da hierfür die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichend sind, müssten mit TLUBN und TMUEN Fördermöglichkeiten ausgelotet werden – inkl. Bundes- oder EU-Programm sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Bundesländern und ggf. Zuchtprogrammen. Dies übersteigt dann die Kompetenzen/Zuständigkeiten einer Unteren Naturschutzbehörde bei weitem.

Weitere Handlungsnotwendigkeiten und -optionen liegen jedoch auch weiter bei der Stadt – so z.B. bei der Änderung von vorhandenen Flächennutzungsplänen. Östlich der B4 sind für landwirtschaftliche Flächen (bereits feldhamstergerecht bewirtschaftet) gem. des gültigen FNPs noch gemischte Bauflächen vorgesehen. Rein artenschutzrechtlich ist hier allerdings eine Bebauung ausgeschlossen, weshalb eine Änderung des FNP notwendig/zielführend wäre. Weitere bereits mögliche Optionen sind langfristige Pachtverträge städtischer landwirtschaftlicher Flächen mit der Zielstellung einer hamstergerechten Bewirtschaftung unter Nutzung bereits vorhandener Fördermöglichkeiten des Landes (sog. KULAP-Maßnahmen). Zusätzlich kommt Flächenankauf infrage mit der Zielstellung o.g. weiterer Verpachtung oder entsprechende Vereinbarungen mit privaten Eigentümern bzw. Bewirtschaftern.

Gleichzeitig muss versucht werden, Zerschneidungswirkungen von Straßen durch Querungshilfen aufzuheben. Auch dies kann nur mit Fördermaßnahmen finanziert werden, wenn keine verpflichtenden Baumaßnahmen mit Ausgleichs- und Ersatzvorgaben geplant sind. In diesem Zusammenhang sollen auch Verbindungs- bzw. Wanderkorridore zum benachbarten SG 23 im Westen gebildet werden. Auch dies durch entsprechend geeignete Bewirtschaftung der Flächen.

Grundsätzlich wichtig für den Feldhamster ist die feldhamstergerechte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Diese Nutzung soll nicht eingeschränkt werden, sondern lediglich in bestimmter Art und Weise stattfinden. Letztlich wird durch den Feldhamsterschutz auch die Landwirtschaft weiter gefördert und Flächen hierfür gesichert.

Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass vor allem auch durch die jahrhundertelange Tätigkeit der Feldhamster nach der Eiszeit die gute Bodenfruchtbarkeit erreicht wurde, von der die Landwirtschaft aktuell profitiert. Um diese auch nur in Ansätzen zu erhalten, ist also der Feldhamsterschutz unabdingbar, um eine nachhaltige Nutzung der Ackerflächen weiter zu ermöglichen. Der Feldhamsterschutz in Erfurt sichert also letztlich auch die Lebensgrundlagen der Menschen.

Im Westraum von Erfurt gibt es jedoch aktuell mehrere bauliche Vorhaben (Schule, Straßen- und Brückenbau, Wohnbauentwicklung), die entsprechend artenschutzrechtliche Betrachtungen nach sich ziehen und nur unter bestimmten Bedingungen rechtskonform und damit mit Erhaltung des Feldhamsters umzusetzen sind.

Die Bauvorhaben im Erfurter Westraum führen zur Beseitigung von Lebensstätten des Feldhamsters. Nach § 44 (5) BNatSchG ist bei Bauvorhaben sicherzustellen, dass einzelne Tiere während der Baumaßnahme nicht getötet werden und im räumlichen Zusammenhang weiterhin entsprechende Lebensstätten verfügbar sind. Mit dem bereits vorliegenden Gutachten (Ökotop,

2022), bestätigt durch die obere Naturschutzbehörde, wurde festgestellt, dass mit den geplanten Bauvorhaben im Westraum die aktuellen Feldhamsterlebensräume in erheblichem Umfang beseitigt werden und entsprechend konkret kompensiert werden müssen (Flächenverhältnis 1:3), zudem sind Querungshilfen zu installieren. Die Maßnahmen sind jedoch nur langfristig effizient, wenn sie in einem 100 ha großen intakten Feldhamsterlebensraum eingebettet liegen. Der Plan zur Erreichung dieses Lebensraums innerhalb des SG 24 (mit Verbindung zu SG 23) soll durch den erwähnten Masterplan aufgestellt werden. Das TMUEN bzw. TLUBN kann im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen die Finanzierung des Masterplans nicht unterstützen. Bei der Umsetzung desselben setzt das Umwelt- und Naturschutzamt allerdings auf die Unterstützung von oberer und oberster Behörde.

Auf Grund dessen sind die geplanten baulichen Maßnahmen nur realisierbar, wenn die Stadt auf Grundlage eines Selbstbindungsbeschlusses (Stadtratsentscheidung in Zusammenhang mit FNP-Änderung Nr. 26 oder Campus Blumenstraße) die betreffenden Flächen sichert, die Artenschutzmaßnahmen herstellt und dauerhaft sichert. Der Masterplan stellt dazu die entsprechende planerische Grundlage dar.

Mehr Informationen zum Feldhamster und dessen Schutz:

<https://www.bfn.de/artenportraits/cricetus-cricetus>

#### Anlagenverzeichnis

02.10.2024, gez. Schreeg

Datum, Unterschrift